

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 42/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Anna Maria M [REDACTED], O [REDACTED]straße 9, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Maria R [REDACTED], B [REDACTED]sterstr. 80, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Koll.,
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Lohmann, Kröner und Boujong am 21. Februar 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Januar 1979 - 19 U 2085/78 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und der Beklagten ein Darlehensvertrag zustandegekommen ist. Im Hinblick auf diese positive Feststellung werden Fragen der Beweislast nicht entscheidungserheblich. Die tat-

- 3 -

richterliche Würdigung begegnet revisionsrechtlich
keinen durchgreifenden Bedenken.

Nußgens

Krohn

Lohmann

Kröner

Boujong



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)